



Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Untere Denkmalschutzbehörde

Landkreis Potsdam-Mittelmark * Postfach 1138 * 14801 Bad Belzig

Antragsteller

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Der Bürgermeister
Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Tourismus
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 a; 14513 Teltow

Auskunft erteilt:
Frau Pratsch

E-Mail:
annett.pratsch@potsdam-mittelmark.de

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
03328 318-542 03328 318-559

Aktenzeichen **Datum**
70454-23-40 **30.01.2024**

Vorhaben

Archäologische Bestandsanalyse im angrenzenden Bereich an das Bodendenkmal Nr. 31126 für den Bebauungsplan "Südöstlich der Schmiedegasse" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Schmergow

Grundstück

Schmergow - Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Schmiedegasse

Gemarkung	Schmergow	Schmergow	Schmergow
Flur	10	10	10
Flurstück	106	93	97

Sehr geehrter Herr Kalsow,

Auf der Fläche für den Bebauungsplan „Südöstlich der Schmiedegasse“ der Gemeinde Groß Kreutz, OT Schmergow wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine archäologische Bestandsanalyse durchgeführt. Die Arbeiten der archäologischen Fachfirma vor Ort wurden am 8.12.2023 beendet.

Im Ergebnis konnten keine archäologisch relevanten Strukturen und Funde festgestellt werden. Das benachbarte Bodendenkmal Nr. 31126 erstreckt sich nicht bis in das Plangebiet und wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Alle weiteren Vorhaben im Bereich des Bebauungsplanes können ohne archäologische Baubegleitung umgesetzt werden.

Die Auflagen zum Bodendenkmalschutz bei Auftreten von bisher unbekanntem Bodendenkmalen bleiben aber weiterhin gültig:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Bodenverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallsachen, Knochen u.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs.1; „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ – BbgDSchG - GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023).

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen (BbgDSchG § 11 Abs. 2).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung der Bodendenkmale dies erfordert. (BbgDSchG § 11 Abs. 3). Entdeckte, bewegliche Bodendenkmale sind unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).

Freundliche Grüße
im Auftrag

Annett Pratsch